

**Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein
über die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der
Landesverwaltung im Rahmen eines betriebswirtschaftlich
orientierten Buchungssystems (59erVereinbg.-KLR)**

Gl.-Nr.: 632.1

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 71

Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Energie vom 3. Januar 2000
- VI 23 - H 9100 - 1

1. Nach der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts für den Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein im August 1997 war eine Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu verhandeln. Die Vereinbarung gebe ich hiermit bekannt.
2. Die Vereinbarung gilt nicht für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich. Hier muss aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere der Justizgewährleistungsanspruch (Artikel 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 GG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) zählen, ein eigenes Konzept zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes erstellt werden. Darauf basierend wird dann eine gesonderte Vereinbarung mit den Vertretungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schließen sein.
3. Die nachfolgende Vereinbarung ist bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den übrigen Bereichen der unmittelbaren Landesverwaltung zu beachten.

Anlage

Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein
über
die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung
in der Landesverwaltung
im Rahmen eines
betriebswirtschaftlich orientierten Buchungssystems
(59erVereinbg.-KLR)

Zwischen

der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, endvertreten durch den
Minister für Finanzen und Energie

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)

- Landesbezirk Nordmark -,

dem Deutschen Beamtenbund (DBB)

- Landesbund Schleswig-Holstein e. V. - sowie

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Landesverband Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern -

wird folgendes vereinbart:

I.

Um die Modernisierung der Landesverwaltung Schleswig-Holstein weiter auszugestalten, sollen gemeinsam mit den Beschäftigten betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente eingeführt werden. Teil dieses Prozesses ist der Einsatz eines modernen, betriebswirtschaftlich orientierten Rechnungswesens. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, hierfür das Verfahren SAP/R3 der SAP-AG einzuführen. Führendes System der integrierten Lösung ist die Finanzbuchhaltung, die Querbeziehungen sowohl zu einem kameralen Modul als auch zum für die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)* eingerichteten Modul verwaltet. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird stufenweise flächendeckend eingeführt. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung und wegen der allgemeinverbindlich anzuwendenden Rahmenbedingungen wird die folgende Vereinbarung nach § 59 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist zunächst nur die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung.

II.

(1) Die Kosten- und Leistungsrechnung gliedert sich in die Kostenrechnung und die Leistungsrechnung. In der Kostenrechnung werden die Ressourcenverbräuche (Input) und die Produktionsergebnisse (Output) der Verwaltung bewertet; das Ergebnis dieser Bewertung sind die Kosten*. Die Aufgabe der Leistungsrechnung ist es, Angaben über Quantitäten und Qualitäten zu liefern, indem sie die Vorgänge in der Verwaltung misst und dokumentiert, damit sie anschließend mit den Kosten bewertet werden können.

(2) Die Kosten- und Leistungsrechnung soll für Politik und Verwaltung Entscheidungsgrundlagen sowie Informationen für ein zielorientiertes, effektives und effizientes Verwaltungshandeln für die Bürgerinnen und Bürger des Landes liefern. Durch die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sollen politische und verwaltungsseitige Entscheidungen jedoch in keiner Weise präjudiziert werden. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sollen in Entscheidungssituationen stets nur einen Bestimmungsfaktor unter anderen darstellen.

(3) Die Leistungsrechnung soll auch eine Grundlage für eine ständige Aufgabenkritik und gleichmäßige Aufgabenverteilung bilden. Die Verwaltung soll darüber hinaus in die Lage versetzt werden, ihre erbrachten Leistungen* nach außen zu dokumentieren und mit Hilfe der Kostenrechnung die Verwendung der dafür eingesetzten Mittel nachzuweisen.

(4) Mit dem Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung soll die geforderte Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns erhöht werden.

- Dazu sollen in erster Linie die Kosten- und Leistungstransparenz sowie die dadurch bewirkte Schärfung des Kosten- und Leistungsbewusstseins beitragen.
- Bereichen, in denen Verwaltungsleistungen entgeltlich erbracht werden, soll die Kosten- und Leistungsrechnung eine leistungsgerechte Kalkulation von Entgelten ermöglichen und als Grundlage für die Festlegung von Verwaltungs- und Erstattungsgebühren dienen.
- Die Verwaltung soll ihre Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen, in denen sie im Wettbewerb mit anderen Anbieterinnen und Anbietern steht, mit verlässlichen Daten dokumentieren und stärken können und vor diesem Hintergrund auch Ausgliederungsfragen beantworten können.

- Verwaltungsinterne Vergleiche sollen unter Zuhilfenahme der Kostenstellenrechnung* zur Ermittlung günstigerer Vorgehensweisen bzw. Arbeitsablaufgestaltungen ermöglicht werden.

(5) Die Informationen der Kosten- und Leistungsrechnung sollen Entscheidungshilfen für die Ressort-Verantwortlichen über eine effektive Gestaltung von Verwaltungsaufbau und –abläufen sein; sie sollen dazu beitragen, kosten- und leistungsmäßige Synergieeffekte zu ermitteln. Damit soll die Verwaltung auch in die Lage versetzt werden, sich schnell und flexibel geänderten Rahmenbedingungen zu stellen.

(6) Die Kosten- und Leistungsrechnung soll darüber hinaus eine wichtige Grundlage für weitere – neue – Steuerungsinstrumente, wie beispielsweise Controlling und outputorientierte Budgetierung, bilden und damit zu leistungsgerechterer Mittelveranschlagung und optimiertem Mitteleinsatz beitragen.

(7) Mit der Kosten- und Leistungsrechnung können voraussichtlich nur mittel- bis langfristig wirtschaftliche Erfolge erzielt werden. Aus diesem Grund ist eine direkte Verknüpfung der Kosten- und Leistungsrechnung mit Haushaltskonsolidierungsvorhaben nicht Ziel der Einführung dieses Steuerungsinstruments.

(8) Adressaten der Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung sind in erster Linie die leitenden Führungskräfte (Kostenstellen*-Verantwortliche) innerhalb der Landesverwaltung. Sie haben die Aufgabe, das neue Steuerungsinstrument zu nutzen und sinnvoll einzusetzen. Die aggregierten Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung sind innerhalb der Kostenstelle für alle Beschäftigten transparent zu gestalten und zugänglich zu machen.

III.

(1) Basis für die Software-Auswahl der Kosten- und Leistungsrechnung waren das "Grundlagenpapier zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" und das "Umsetzungskonzept für den Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein".

(2) Die Software für Kosten- und Leistungsrechnung soll eine einfache Handhabbarkeit gewährleisten. Um eine Doppelerfassung der relevanten Daten zu vermeiden, ist sie mit dem Verfahren dezentrale Mittelbewirtschaftung verbunden.

(3) Grundsätzlich wird der flächendeckende Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung angestrebt; in Verwaltungsbereichen, in denen die Leistungen nicht differenziert definiert und abgebildet werden können, ist die Leistungsrechnung mit entsprechend geringerem Aufwand durchzuführen, ggf. kann sie entfallen.

(4) Da jede Information, die nicht für Steuerungszwecke benötigt wird, überflüssig ist, muss genau abgewogen werden, welcher unbedingt erforderliche Umfang an Daten erhoben wird. Nur hierdurch kann die Schaffung von "Datenfriedhöfen" vermieden werden.

(5) Zur weiteren Begleitung der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung wird ein "Arbeitskreis Kosten- und Leistungsrechnung" gebildet, dem jeweils eine oder ein mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter der Ressorts angehört. Die Vertreterin oder der Vertreter ist unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen zu bestimmen. Über die oder den jeweiligen Vertreterin oder Vertreter können die Dienststellen, die Kosten- und Leistungsrechnung einsetzen, ihre Erfahrungen und Anregungen in den Arbeitskreis einbringen, um so die nötige Rückkopplung sicherzustellen.

(6) Grundlegende Verfahrens- oder Software-Anpassungen für die Kosten- und Leistungsrechnung sind den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (DGB, DBB, DAG) mitzuteilen, damit sich diese ggf. am weiteren Prozess beteiligen können.

IV.

(1) Die Beschäftigten der Landesverwaltung werden, z. B. in Form von Workshops, frühzeitig und umfassend informiert und in den Einführungsprozess einbezogen.

(2) Durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Beschäftigten in die Lage versetzt werden, die Instrumentarien der Kosten- und Leistungsrechnung qualifiziert und erfolgreich einzusetzen.

V.

(1) Für die Kosten- und Leistungsrechnung ist zum Teil eine Zeit- und Mengenaufschreibung erforderlich. Dies hat mit möglichst geringem, zumutbarem Arbeitsaufwand zu erfolgen. Daher soll die KLR-Zeiterfassung nicht in kleineren Zeiteinheiten als stundenweise erfolgen. Wiederkehrende Datenmengen sind nicht wiederholt zu erfassen. Sich ständig wiederholende Zeiten und Mengen an einem Arbeitsplatz können beispielsweise durch Stichproben erfasst werden. Doppelerfassungen von Daten für unterschiedliche Zwecke sind generell zu vermeiden.

(2) Im Rahmen der KLR-Zeiterfassung* werden von den Beschäftigten Arbeitszeiten pro Kostenträger* erhoben und die daraus ermittelten Zeiteile gespeichert und verarbeitet. Es erfolgt die verursachungsgerechte Zuordnung von Personalkosten zu Kostenträgern.

(3) Aus Vereinfachungs- und Datenschutzgründen wird in der Kosten- und Leistungsrechnung mit KLR-Durchschnittspersonalkosten* gearbeitet.

(4) Die Bildung der Kostenträger und Kostenstellen in den Dienststellen ist im Rahmen eines mitarbeiterorientierten Prozesses durchzuführen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Kostenträger und Kostenstellen in einer Struktur gebildet werden, die keine Rückschlüsse auf die Arbeitsleistungen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kostenstelle eine Größenordnung von mindestens 10 Personen nicht unterschreiten sollte.

(5) Über den Umfang und die genaue Ausgestaltung der KLR-Zeit- und Mengenaufschreibung sind vor Einsatz des Verfahrens Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-H. zu schließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der bereits vorhandenen sowie der mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zusätzlich zu erhebenden Daten festzulegen. Abweichungen von den unter (1) bis (4) genannten Grundsätzen sind in den Dienstvereinbarungen zu erläutern. Über die Abweichungen sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften durch das jeweilige Fachressort zu unterrichten. Durch die Dienstvereinbarungen kann den Besonderheiten der jeweiligen Dienststelle Rechnung getragen und abhängig von der schrittweisen Umsetzung flexibler reagiert werden.

VI.

(1) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen und Zusammenhang mit der KLR verwendet. Sie sind nicht für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu verwenden.

(2) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten ist so zu gestalten, dass ein größtmögliches Maß an Vertraulichkeit gewahrt bleibt und keine direkten Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

(3) Desgleichen werden keine individuellen oder auf Einzelne zurückführbare Daten an Dritte übermittelt.

(4) Eine Verknüpfung mit anderen Daten, insbesondere mit Organisations- und Projektsteuerungsdaten, ist nur in aggregierter Form zulässig.

(5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Löschung von Arbeitszeitdaten, sind zu beachten. Die Speicherung von Arbeitszeitdaten, die nicht den Zwecken der Kosten- und Leistungsrechnung dienen, ist nicht zulässig.

VII.

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2003.

(2) Die Vereinbarung ist in Bund/Länder-Arbeitsgruppen zu berücksichtigen.

(3) Die Unterzeichnenden stimmen in der Absicht überein, über die Einführung des integrierten Software-Verfahrens und die dezentrale Mittelbewirtschaftung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, bei Dissens über die Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung oder einer möglichen Kündigung unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer sachgerechten Einigung aufzunehmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Nachwirkung zu bestimmen.

Anhang

Glossar

Begriff	Erläuterung
KLR-Durchschnittspersonalkosten	In der KLR soll nicht mit den Personal-Istkosten, sondern mit Durchschnittskosten gearbeitet werden. Hierfür werden alle Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen in insgesamt neun Klassen zusammengefasst, wobei sich in jeweils einer Klasse vergleichbare Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen befinden. Pro Klasse wird ein Durchschnittssatz ermittelt, der mit den Arbeitsstunden multipliziert wird. Auf diese Weise werden die Kostenträger (s. auch KLR-Zeiterfassung) mit den Personalkosten belastet.
KLR-Zeiterfassung	ist ein Instrument zur Datenerhebung für die KLR und dient u. a. der verursachungsgerechten Zuordnung von Personalkosten zu Kostenträgern. Die Mitarbeiter/innen bestimmter Kostenstellen (sog. Budgetkostenstellen) schreiben die Arbeitszeiten auf, die sie für Kostenträger erbracht haben.
Kosten	Bewerteter leistungsbezogener Ressourcenverbrauch
Kostenstelle	Ort der Kostenentstehung (Organisationseinheiten, Verantwortungsbereiche, Maschinen, Produktionsanlagen)
Kostenstellenrechnung	Ist ein Teilbereich der KLR. Sie hat die Aufgaben, die anfallenden Kostenarten (z.B. Personalkosten, Sachkosten etc.) verursachungsgerecht den Kostenstellen zuzuordnen.
Kostenträger	Endprodukt (entspricht dem abgegebenen Produkt im

	weiteren Sinne oder einer Dienstleistung), soll in Mengeneinheiten messbar sein. Kostenträger können z.B. erstellte Produkte, erbrachte Dienstleistungen oder Projekte sein.
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	Die KLR ist ein Teilgebiet des kaufmännischen Rechnungswesens ("internes" Rechnungswesen), in dem Kosten und Leistungen erfasst, gespeichert, den verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.
Leistung	Entspricht dem Leistungsoutput der Kostenträger (und Kostenstellen), z.B. Mengen, Fallzahlen, Umsätze, Arbeitsstunden, Qualitäten). Zu jedem Kostenträger gehört grundsätzlich ein "Set" von diesen Informationen über Quantitäten bzw. Qualitäten.